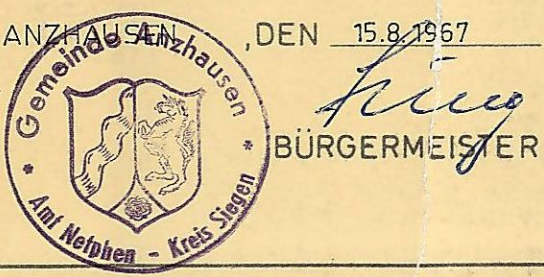


DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM
RAT DER GEMEINDE ANZHAUSEN
AM 4. 12. 1967 BESCHLOSSEN.



DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 2 (6)
DES BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 6. 4. 1967 BIS 8. 5. 1967 OFFENGELEGEN.



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES
ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGE-
BRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 DES
BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS
DES RATES DER GEMEINDE ANZHAUSEN VOM
19. 6. 1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ANZHAUSEN, DEN 15. 8. 1967
RATSMITGLIEDER: *[Signature]* BÜRGERMEISTER: *[Signature]* SCHRIFTFÜHRER: *[Signature]*

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BBauG VOM
23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 10. 10. 1967
GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG (POSTF.), DEN 18. 1. 1967
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag: *[Signature]*

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND
ZEIT DER AUSLEGUNG IST GEM. § 12 DES BBauG VOM
23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) VOM 4. 12. 67 BIS 19. 12. 67 ORTSÜBLICH
BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGS-
PLAN RECHTSVERBÄNDLICH.

ANZHAUSEN, DEN 19. 12. 67
BÜRGERMEISTER: *[Signature]*

- ZEICHENERKLÄRUNG:
- PLANGREITZGRENZE
 - BAUGRENZE
 - GE GEWERBEGEBIET
 - II GESCHOSSZAHL
 - GRZ GRUNDSTÜCKENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 29 GRÜNFLÄCHE
 - 30 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Flur 10

Bebauungsplan Nr.3 "Eichwies" der Gemeinde Anzhausen Flur 9 M.: 1:1000

NACH DEN §§ 4 UND 281 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER
LÄNDERREGIERUNG VOM 28. 10. 1962 (GV NW S. 167) SOWIE § 2 ABS. 1 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES BEBAU VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) HAT DER
RAT DER GEMEINDE ANZHAUSEN AM 19. 6. 1967 DEN NACHSTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "EICHWIES" UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES
ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962
BGBl. I S. 429

FESTSETZUNG DURCH TEXT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
VON DEN AUSNAHMEN NACH § 4 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BauVO - VOM 26. 6. 1962
(BGBl. I S. 429) WERDEN HERMIT
DIE AUSNAHMEN NACH § 8
ZIFF. 1 (WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER)
ZIFF. 2 (ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE)

ALLGEMEIN ZULÄSSIG:
§ 2
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1) DIE INNERHALB DER BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 (1) BauVO)
2) DIE IM ZEICHNERISCHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES (II) IN DER FARBE DES BAUGEBIETES ANGELEGENEN FLÄCHEN SIND NICHT
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.
3) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDEFÜßEN ÜBER DIE BAUGRENZEN BIS ZU 1,50 m IST ZULÄSSIG.

BAUGESTALTUNG
1) DACHFORM UND DACHNEIGUNG
ALS DACHFORM UND DACHNEIGUNG SIND NACH MASSSTAB DES ABSCHNITTS II "FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" NUR
a) SATTELDÄCHER MIT 15 - 30° NEIGUNG FÜR GEWERBLICHE BETRIEBSGEBÄUDE ALLER ART, LAGERHAUSER
b) FLACHDÄCHER MIT INNENENTWÄSSERUNG FÜR GESCHÄFTS-, BÜRO UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, KLEINEREN ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE,
SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE, GARAGEN ZULÄSSIG.
2) DACHENDECKUNG
ALS DACHENDECKUNG SIND NUR ZULÄSSIG BEI SATTELDÄCHERN DUNKEL GETÖNTE WELLSBESTZEMENTPLATTEN, BEI FLACHDÄCHERN
MISCHDECKUNG ODER BEKLEBTE OBERFLÄCHE.
3) ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEWERBLICHEN BETRIEBSGEBÄUDE ALLER ART UND LAGERHAUSER
GEWÄHRTEBÄUDE SIND ZU VERPUTZEN, SOWEIT SIE NICHT VERKLEIDET ODER VERKLINGERT WERDEN ZULÄSSIG SIND DARÜBER HINZAUS FERTIGTEILE.

GARAGEN
1) GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
2) ANEINGEBÄUTE GARAGEN SIND IN FORM, ÄUßEREM MATERIAL UND IN DER FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

GRUNDSTÜCKSGESTALTUNG
1) GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN VORBEHALTLICH DES ABS. 2 NUR AUS EINEM SPIESELZAUN, EINER
LEBENDEN HECKE ODER AUS MASCHENDRAHT IN VERBINDUNG MIT EINER LEBENDEN HECKE BESTEHEN UND EINE HÖHE VON 2,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
2) FALLS ES DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE FORDERN, SIND STÜTZMAUERN ZULÄSSIG, SIE DÜRFEN IN DER ÄUSSEREN ANSICHT NICHT
AUS ZIEGELSTEINEN ODER SCHLÄMMESCHRAUBEN BETON HERGESTELLT WERDEN.
3) AUßERHALB DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND KEINE LAGERPLÄTZE, DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND
EINZUGRÜNDEN ODER ALS PARKFLÄCHEN ZU NUTZEN.

NEBENANLAGEN
UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (2) SIND AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

PARKPLÄTZE
VON DEN INDUSTRIE UND GEWERBEBETRIEBEN IST FÜR JE 40 m² GEWERBLICHE NUTZFLÄCHE 1 EINSTELLPLATZ FÜR 2 PKW ANZULEGEN.

FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT

GE II
GRZ 08
GFZ 12
zu bepflanzender
Grünstreifen

Flur 8

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen dieses
Plans entspricht den Anforderungen, die für die
Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 30
BauO, an eine einwandfreie Darstellung ge-
stellt werden.
- 5. MRZ 1965
Siegen, den
Katasteramt für den Landkreis Siegen
Kreisobervermessungsamt

RUDERSDORF IM MÄRZ 1965
ERNST KÖLSCH
ARCHITEKT - BAUINGENIEUR

Maßstab 1:1000

Regierungspräsident Amsberg
Herausgegeben 1959

Angefertigt durch Nadelkopie des Wege- und Gewässer-
netzes aus der Zuteilungskarte des Umlegungsverfahrens
von Anzhausen A. 309 und Kartierung der nach der Plan-
absteckung angefallenen Messung durch den

Geprüft: im Juni 1958
Groschke
Vermessungsüberinspektor

Sämtliche Vermessungsschriften sind der Sache und
Firm nach zur Übernahme in das Katasteramt
Siegen, den 7. Juli 1958
Der vermessungstechnische Dozentent